§ 2 Vereinszweck 1..... zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern. 2. ..... sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 2 Vereinszweck 1..... zu pflegen ~~sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern~~ 2..... sie achtet auf **Diskrimierungsfreiheit und Chancengleichheit aller.** 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie **erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** **5.Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.** **6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.** **Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.** **7.Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.** **8.Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.** **9.Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Es gilt die jeweils gültige Fassung der Abgabenordnung des Vereins.** **10.Weitere Einzelheiten regelt die Abgabeordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Die Organe des Vereins (Beirat/Trainer/Beauftragte) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.**

	11. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- sowie Übungsleiterpauschale) nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. **12. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale §3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz sind unschädlich. Hier gelten die Bestimmungen der jeweiligen gültigen Fassung der Abgabenordnung der Sektion.** **13. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen.**
§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks 1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen e)Schutz und Pflege der Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen f)Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit g)Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks h)Pflege der Heimatkunde	§ 3 **Mittel zur Erreichung** des Vereinszwecks 1.Der Vereinszweck **soll durch die in Abs. 2 und 3 Ideellen und materialen Mittel erreicht werden** **2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:** d) **Förderung des Errichtens, Erhaltens und Betreibens künstlicher Kletteranlagen der Sektionen sowie das Errichten, Erhalten und Betreiben von eigenen (künstlichen?) Kletteranlagen** **e) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;** f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen g)Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; **h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;** **.....o) Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit**

§ 6	§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung 1..... **Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.** **3.Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.** **Aus Abs. 3, 4 und 5 werden 4, 5 und 6**
§ 7	§ 7 Mitgliederpflichten .....**5.Bei Verstößen gegen die Satzung, die bestehenden Vereinsordnungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane kann eine Vereinsstrafe festgesetzt werden.** **6.Verstöße können mit einer Ermahnung, Rüge, Entzug von Rechten, Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.** **7. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.**
§ 13 Abteilungen 3. ..... Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. 4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	§ 13 Abteilungen, **Gruppen** 3. ..... ~~Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.~~ **4. Abweichend von der Reglung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu Ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.** **5. der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.**
§ 18	**§ 18 .....** **5.Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.**
§ 19	**§ 19 .....7. Beschlüsse des Beirates können auch auf elektronischem Wege, sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht**

§ 20 Einberufung 1.Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung dazu muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. Der Termin sowie die Tagesordnungspunkte der jährlichen Mitgliederversammlung werden durch das Mitteilungsblatt „Bergisch" der Sektion veröffentlicht. Dieses gilt als Einladung. 2.Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist dazu gilt analog aus Absatz 1 .. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ehrenrat zu. 3.Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, Mail). Sie gilt mit Versand an die zuletzt bekannte Adresse (Wohnanschrift, Fax-Nummer, Mailadresse) des Mitgliedes als zugestellt. 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.	§ 20 Einberufung 1.a)Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. b)Die Einladung dazu muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. c)Der Termin sowie die Tagesordnungspunkte der jährlichen Mitgliederversammlung **werden durch das Mitteilungsblatt „Bergisch" der Sektion oder per Mail veröffentlicht.** Dieses gilt als Einladung. e)Sie gilt mit Versand an die zuletzt bekannte Adresse (Wohnanschrift, Mailadresse) des Mitgliedes als zugestellt. **In der Eigenverantwortung des Mitglieds liegt die Aktualisierung der Erreichbarkeiten.** 2.Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist dazu gilt analog aus Absatz 1.. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ehrenrat zu. 3.Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt analog des Punktes 1c) 4.Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. **5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.** **6. Die Virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die Mitgliederversammlung erfolgt dann in einem nur für Mitglieder mit Ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichem Chat-Raum.** **7. Im Onlineverfahren wird das jeweils für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Mail vor der Versammlung maximal einen Tag davor, bekannt gegeben.** **8. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.**

§ 20 Einberufung....

§ 21 Aufgaben.....

Abs. 1

i)Eine Geschäftsordnung und deren Änderungen zu beschließen

j)Die Sektion aufzulösen

§ 25 Auflösung

.....

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlich für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 20 Einberufung

9. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 21 Aufgaben

Abs. 1

i)Eine Geschäftsordnung und deren Änderungen zu beschließen

j)eine Sonderumlage zu beschließen;

k)eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;

l)die Sektion aufzulösen.

§ 25

1..... Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2.Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden Zu diesem **Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.**